Zeitschrift: Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

Band: 40 (1891)

Artikel: Die ersten Buchdrucker in der Stadt Biel

Autor: Maag, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-125940

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dig ersten Buchdrucker in der Stadt Biel.

Von Dr. A. Maag in Biel.

s ist eine auffallende Thatsache, daß die Buchdrucker= funst, während sie in kleinern Ortschaften, wie Burgdorf, schon Jahrhunderte zuvor Eingang gefunden hatte, in Biel erst mit den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts in Aufnahme gelangt ist, denn wenn uns auch bereits aus dem Jahre 1711 ein Daniel Beck als erster Drucker in Biel bezeichnet wird, so läßt sich jedenfalls dessen Ramen nirgends, am allerwenigsten aus den hiesigen Manualen des Rathes nachweisen, der doch, abgesehen von fürstbischöflicher Zu= stimmung, die Erlaubniß zur Einrichtung einer Offizin geben mußte. Vielmehr erscheint uns nach der eben ge= nannten Duelle in der Eigenschaft als erster von Amtes wegen fungirender Buchdrucker ein Vertreter der hier bis spät in dieses Jahrhundert hinein eingeburgerten Familie Heilmann. Die Heilmann waren ein anno 1734 angenommenes Geschlecht,1) aus welchem Johann Christoph Heilmann von Marburg,2) welcher später der Stadt das alte Spitalgebäude abkaufte, in derselben das Burgerrecht erhielt und die erste Druckerei angelegt hat. Dessen Sohn

¹⁾ Laut dem Verzeich niß burgerlich er Geschlechter von Franz Thellung von Courtelarh, Notarius publicus.

²⁾ Nicht von Speier, wie Thellung melbet.

war anno 1774 fürstbischöflicher baselischer Schaffner zu Biel und im Erguel, ward 1790 Mitglied des großen, 1796 des kleinen Raths.

Während nun Blösch in seiner Chronik von Biel wörtlich schreibt: "1740. Mit obrigkeitlicher Bewilligung wird die erste Druckerei in Biel eingerichtet", läßt sich aus den Rathsmanualen entnehmen, daß dieses Datum unrichtig ist, d. h. daß die Erlanbniß zur Einrichtung einer solchen bereits im Jahre 1734 ertheilt wurde, somit im gleichen Jahre, da Heilmann das Burgerrecht zuerkannt worden war. Die bezüglichen Vereinbarungen erfolgten am 30. April 1734 und stellen solgende Bedingungen sest.

"Johann Christoph Heilmann, Buchdrucker, und sein Sohn, von Marpurg aus Hessen, sind alhier zu burgern angenommen, mithin Ihme eine Buchdruckeren aufzurichten bewilliget worden, under folgenden Conditionen:

"daß Er vor solch Bürgerrecht bezahlen und in das Gewölb liefern solle dren hundert Kronen samt einem silber= nen Bächer nach Discretion;

"die fünftigen oberkeitlichen Mandat drucken ohne ent= geltnuß; sich der Druckerei halber conformieren nach der= jenigen Ordnung, so Ihme wird vorgeschrieben werden.

"Heilmann leistet allsbald den Gid."

Wenn also auch die Kunst des Druckes, die eifrige Fördererin des Humanismus, offenbar infolge beständiger Reaktion der jeweiligen Fürstbischöfe, verhältnismäßig spät in Biel eingezogen ist, dürsen wir dafür auf die beachtens=werthe Thatsache ausmertsam machen, daß die Genealogie der ersten bielerischen Druckersamilie, bis in das 15. Jahrhundert zurückversolgt, unmittelbar auf die Wiege der Kunst hinsührt und ermitteln läßt, daß die Ausübung der selben durch die Familie Heilmann in direkter Beziehung

zu der Person Gntenbergs steht. Denn Joh. Dan. Schöpflini Vindiciæ typographicæ (1760) melden über "Anthonie, Andreas und Niclaus, die Heilmannen in Stras-burg", was folgt (hier in deutscher Uebersetzung): 1)

"Während Gutenberg zu Strafburg die neue Runft übte, bat ihn sein Mitbürger und Freund Andreas Drizehemius, er möchte ihm mit Rücksicht auf ihre freundschaftlichen Be= ziehungen zu einander von jener einiges enthüllen. Da offenbarte Gutenberg seinem Freund auf dessen Bitten hin die Kunft, Steine zu schleifen, woraus Drizehemius nicht ge= ringen Gewinn zog. Inzwischen trat Gutenberg für die Ausübung einer andern Fertigkeit noch in eine Geschäfts= verbindung ein, ..., um deren Mittheilung auch ein anderer Bürger (nicht nur Drizehemius neuerdings), Anton Heil, mann, Gutenbergs Freund, ihn zu Bunften feines Bruders Un dreas ersucht hatte. Gutenberg stimmte beiden zu und schloß mit ihnen für 160 Gulden einen Geschäfts= fontraft. Als nun späterhin diese zwei Genossen den Gutenberg, welcher bei St. Arbogaft vor den Stadtthoren wohnte, besuchten und wahrnahmen, daß er außer jenen Fertigkeiten, daran sie Theilhaber waren, noch andere betreibe, ließen sie nicht ab mit Bitten, er möchte ihnen keine der ihm be= kannten Fertigkeiten verheimlichen. So wurde der alte Kon= trakt gelöst und ein neuer geschlossen. Nunmehr aber mußten diese Genossen versprechen, außer den 160 Gulden (und zwar 100 sofort baar) weitere 150 zu bestimmten Terminen zu bezahlen." 2)

¹⁾ Bergl. Faulmann, Illustr. Geschichte ber Buchbruckerstunst S. 110 sq., 119, 121.

²⁾ Der oben erwähnte Andreas Heilmann und sein Bruder Nicolaus besaßen schon 1441 eine außerhalb der Stadt gelegene Paptermühle. (Ebenda, S. 115.)

Doch zurück zu unserem Heilmann!

Im Jahre 1738 verband sich Joh. Christoph Heilmann mit Andreas Burthardt von Basel zur Fortsührung einer neuen Druckerei auf Grund eines Aktordes, der, mit den bezüglichen Unterschristen der Kontrahenten versehen, im Original vorliegt und also lautet:

"Im Namen und Benstand Gottes des Herrn! Haben sich an heut gemeldtem Dato zu Aufricht und Fortstührung einer neuen Buchdruckeren Andreas Burkhardt, Burger in Basel eines Theils! So dan Joh. Christoph Heilmann, Burger in Biel als anderen Theils diese nachstehenden Articul mit einander vestgestelt, welche sie auch gegen einander getreulich zu halten geloben.

Erstlich solle Andreas Burkhardt die Druckeren in senner geliebten Schwieger-Eltern Behausung aufrichten und in seinem Nahmen führen. Die darzu nöthig habenden Schriften, Pressen und andere Nothwendigkeiten, wie dieselben auch immer Nahmen haben mögen, sollen alle ordentlich aufgesschrieben werden und solle zur Bezahlung gedachter Sachen ein jeder von oben bemeldten Theilen seinen Antheil in baarem Geld oder dessen Werth darzu herschießen, so lang und viel bis daß alles richtig bezahlt sein wird, jedoch mit diesem weitern Verstand, daß einer so viel hergeben soll wie der andere, bis ein jeder sein bestimtes Duantum oder 500 % ausgegeben hat....

Zweytens, wenn aber einer von beyden Theilen etwas mehr als der andere zu besserer Fortsührung und Nutzen des gemeinen Besten zu diesem Gewerb in baarem Geld hergibt oder von seinem Verdienst darinnen stehen lasset, so solle demselben alsdann dasjenige alljährlich mit 3 procento vom Hundret gerechnet auß gemeiner Masse richtig verzinst werden und solle Derselbe, so solches thun wird,

dasjenige in allweg zum vorauß von der Masse zu beziehen haben, wann er will....

Trittens, soll der Zins vor die Gelegenheit der Druckeren aus der gemeinen Masse bezahlt werden.

Viertens soll einer gegen dem andern seiner Hand Arbeit ordentlich berechnen und einem jeden dasjenige, so er als= dann verdient hat, zum Vorauß aus der gemeinen Masse zugestellt werden....

Fünftens, wann ein Knab diese Prosession ben uns erslernen will, Es sepe gleich das Setzen oder Drucken, und seine Probirzeit ausgehalten, so solle ihn derzenige, so den Knaben anführen wird, die ersten 6 Wochen gantz fren haben, nach Versließung gedachter 6 Wochen aber solle alsdann nach guth Besinden seiner Tüchtigkeit allwöchentlich etwas gewisses von deme, so mit dem Knaben arbeits wird, in die gemeinsame Masse bezahlt werden. Dasern aber nicht genugsame Arbeit vor den Knaben vorhanden wäre, die Arbeit aber allein versehen (werden) kann, so soll alsdann der Knab zu einer Extra-Arbeit, welche der gemeinen Copagnie (sie!) zustehet, gebraucht werden, oder wie mans alsdann guth besinden wird.

Sechstens, was die Extra-Arbeit ist, als Papier abzehlen und andere Kleinigkeiten, welche man hier nicht nennen kann, die solle eine woch umb die andere von einem jeden versehen werden.

Siebentens, damit alles in seiner ordentlichen richtigkeit gehalten werde, so soll alle Jahr einer gegen den andern richtige Rechnung halten und alsdann allen Vorschuß oder Gewinn, wie derselbe auch immer Nahmen haben mag, so der gemeinen Masse zugehört, in zwen Theil gethan und einem seden seyn Antheil zugestellt werden, wann aber als dann einer seinen Antheil oder so viel als ihm belieben

wurde, zu begrem Nutzen oder Compagnie darin stehen ließe, so solle ihm dasjenige alsdann laut des zweyten Articuls richtig verzinst werden.

Uchtens solle alle Jahr ein richtiges infentario (sie!) ben der Abrechnung von allem, was vorhanden ist, abgezogen werden, es sehe von Schristen, Papier, Bücher oder wie es immer Nahmen haben mag, damit auf ein.... (unleserlich), nach Gottes Heiligem Willen Eines oder des andern Todes falls dessen Erben vorsehen können, was vorshanden und zu der gemeinen Masse gehöret, damit keines vor dem andern vervortheilt werden kann. Es sollen auch zwen gleichlautende Infentario gemacht werden, damit ein jeder Theil ein Exemplar in Händen habe.

Reuntens verbinden sich oben bemeldte bende Contrahenten gegen einander, diese Compagnie 12 Jahr lang mit einander zu führen, ohne einige Trennung, und so alsdann keine höchst tringende Noth da ist, so die Compagnie trennen mag, so solle alsdann wieder eine gewisse Zeit bestimmt werden.

Zehntens, dafern aber wider alles Verhoffen diese Compagnie alsdann müßte getrennt werden, so solle alsdann das jenige laut Infentario ordentlich in zwen Theile gethan und einem jeden senn Antheil oder dessen Erben richtig und ohne all Gefährt zugestellt werden.

Elftens verpflichtet sich einer um und sür den andern, daß, wann entlichen diese Compagnie sollte separirt werden, alsdann einer das recht haben soll wie der andere, alle diesenigen Bücher zu drucken und zu verlegen, vor sich und sein Erb, wie der andere, Sie sehen gleich privilegiert oder nicht, so solle doch ein seder der Privilegien theilhaftig werden wie der andere, gleich wie sie wehrenter (sie!) Zeit der Compagnie sind gedruckt worden, wann aber mit beiderseitiger Bewilligung einer das gantz Vermögen frenwillig an

sich und seine Erben alsdann übernehmen wolte und es der andre Theil gutwillig zufrieden wäre, so solle alsdann solches auf einen zulänglichen Abtrag aufommen....

Zwölftens zu mehrerer Versicherung und Befräftigung alles dasjenige, so in diesem Accord beschriben und von benden Parthenen verglichen und gutgeheißen worden, gestreulich und ohne alle Gefährte zu halten, haben sich Parthenen sammt ihren gl. Ehes Frauen und deren Erbettenen Benstand, jedoch denen Herrn Benständen ohne Schaden, eigenhändig unterzeichnet und sind dieser zwei gleich lautende versertigt worden, damit ein jeder Theil ein Exemplar in Händen habe.

So beschechen in Basel den 8. Septembris Anno 1738."1)
(Folgen die gegenseitigen Unterschriften.)

Der Buchdruck hatte sich in Biel kaum sestgesetzt, als er auch schon dem hemmenden Zwange der Censur untersworsen wurde. Am 2. März 1744 wurde nämlich den "H. H. Eltesten" aufgetragen, "mit Zuziehung der H. H. Pfarrherrn wegen hiesiger Buchdruckeren ein Gutachten abzusassen, wie darüber eine Inspektion und Census zu etabliren sehe, und zu hinterbringen". Nichtsdestoweniger erregte die Gründung einer Offizin, weil ohne die Bestätigung des Fürstbischofs von Basel erfolgt, den Zorn dieses geistelichen Herrn, welcher am 5. März des darauffolgenden Jahres solgende Vorstellung an M. G. H. die Käthe geslangen sieß:

"..... Sonsten und neben diesem Allem müssen Wir annoch misvergnügt vernehmen, daß Ihr ohne Unsere Be-

¹⁾ Es möge bemerkt werden, daß im nämlichen Jahre 1738 am 28. Oktober nach den Manualen im Rath verlesen ward: "Ein Schreiben vom Lobl. Stand Zürich betreffend das anbezgehrte Privilegium zu frischer Auflag Johan Caspar Bachofens Musikalischer Halleluja. Ist accordirt worden."

grüßung und ohne Unsere Landesstürstl. Erlaubniß in Unserer Stadt Biel eine Buchdruckeren habt aufgelegt, ja unter Eüren Augen geschechen lassen, daß darinnen aus Anlaß des Holstungischen Handels in Unserer Souverainetät höchst vorsgreifliche Sachen gedruckt und ins Publikum ausgeströmt werden, darum Wir nicht allein Unsern Generalprocuratoren wieder diese Urheberei excitieren lassen, sondern Euch anbey anbesehlen, entweder thene Buchdruckeren wieder abzustellen oder aber zu verschaffen, daß der Buchdrucker, wie es sich geziemet, bei Uns, dem wissentlich und alleinigen Landessherrn darüber eine besondere Concession auswürfe und ershebe, damit hierinne und was ben einer ordentlichen von dem Souverain abhangenden Buchdruckeren zu beobachten, sonderlich bei heutigen Kriegslaeufsten, von Uns die besnöthigte Vorkehrung vorgesehrt werden möge."

Trot dieser Schwierigkeiten entfaltete die Heilmann'sche Offizin in den nachfolgenden drei Jahrzenten eine erstaun= liche Thätigkeit, namentlich im Druck von Bibelwerken. Deß= halb gerieth Heilmann 1756 in einen Streit mit dem Buchhändler Christoph Seidel & Cie. in Magdeburg, welcher sich über den Nachdruck einer Bibel durch Heilmann beklagte. Das uns vorliegende Bibelwerf trägt den weitläufigen Titel: "Berrn Philipp Doddrige, der heiligen Schrifft Doftors und öffentlichen Lehrers zu North= ampton, Paraphrastische Erflärung der fämt= lichen Schriften Renen Testaments. Erster Theil. Aus dem Engländischen übersetzt von Friedrich Gber= hard Rambach, Pastor zum Heil. Geist in Magdeburg 2c. Mit einiger Orten hochlobl. Endtgenossenschaft allergnädigsten Privilegiis. Biel, bei Johann Christoph Heilmann, 1755." (Medaillon der Göttin der Hoffnung mit Anker und Kreuz am Altar, letzterer mit der Inschrift: Ardet amans spe nixa sides. Quartsormat.) Das ganze Werk, zusammen sechs Bände bildend, kostete nach dem Verlags=Katalog ordinär (d. h. für Particularen) 12 fl. — kr. Im gleichen Jahrzehnt wurden bei Heilmann u. a. gedruckt und zu solgenden Preisen abgesetzt:

	1. Deutsche Bücher.		
		Ordin.	
1759	Jesus, der wahrhafte Sünder=	fl. fr.	fl. kr.
1102.		—. 3	9
1 D F 4	freund. 80	, 0	
1754.	Geistliche Himmelsleiter des gläu=	0.0	0.0
	bigen Christenvolkes. 8°	 30	20
1757.	Arnds geistreiches Paradiesgärt=		
	lein. 8°, grober Druck	—. 22	—, 16
a e	Hofmanns zwei Bücher von der		
	Zufriedenheit. 80, netter Druck .	 48	 36
	Lampens Ginleitung zu dem Ge=		
	heimniß des Gnadenbunds, samt		
	der Wahrheitsmilch, zum Nutzen		
	der Jugend. 12°, sehr vermehrt.	—. 9	—. 6
	Lampens erste Wahrheitsmilch für		
	Sänglinge am Alter und Verstand.		
		24	— 16
	11, 244,200		
	2. Französische Bücher		
1745.	Sermons contre les juremens,		
	par Beveridge, traduit de l'an-		
	glois par M. Scholl. 8°	— 6	—. 4
	Sermons sur la rebellion en		
	Ecosse, par l'Archévêque de		
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	—. 6	—. 4
1754.	Chrétiens anciens et modernes. 80		
	2. Französische Bücher aus verschiedenen Zeiten. Sermons contre les juremens, par Beveridge, traduit de l'an- glois par M. Scholl. 8° Sermons sur la rebellion en Ecosse, par l'Archévêque de York, traduit par M. Scholl. 8°	- 6- 6	 4 4

Aus den sechsziger Jahren seien folgende Publikationen genannt:

1. Deutsche Bücher.

Ordin. Netto. fl. kr. fl. kr.

1. **1**2 — 48

NB. Manbeliebe ben Bestellung dieses Buchs zugleich zu bemerken, ob man solches nach der Evangelisch-Lutherischen ober aber nach der Resormirten Confession verlange.

1766. Neues Testament, nach Lutheri Uebersetzung. 8°. Neue schöne Aus= gabe, mit getheilten Colonnen . —. 27 —. 18

2. Frangösische Bücher.

4. 30 3. —

1767. La Caroline, ou Code criminel de l'Empereur Charles V., grand 8°. Beau papier, nouvelle Edition augmentée et qui renferme toute la procédure militaire et du Standrecht......

1. - - .40

Im nachfolgenden Jahrzehnt erschien bei Heilmannn unter Anderem:

		Ordin.	Netto.	
1000	mar to may Star to week	fl fr.	fl. fr.	
1772.	Peplier's vollständige, französisch=			
	teutsche Grammatik, nebst voll=			
	ständigem Titular Buch. 8°	 36	 24	
·	Sittenlehre Jesu und seiner Apo=			
	steln, mit den eigenen Worten der			
	Heiligen Schrift. 8°	 18	 12	
	Wielands neuer Amadis; ein co-			
	misches Rittergedicht in 18 Ge=	8		
* * *	sängen. 8°. 2 Theile	1.30	1. —	
W - 10	Dialogen des Diogenes von Sy=			
	nope. 8°	—. 36	 24	
%	Die Grazien. 8°	 24	 16	
1771.	Idris, ein comisches Ritterge=		e e e e e e e e e e e e e e e e e e e	
	dicht. 8°	 ₊ 36	 24	
Alle diese Schriften find mie der Berlags-Ratalog mort-				

Alle diese Schriften sind, wie der Verlags=Katalog wört= lich versichert, in gleichem Format, in klein 8° auf weißes Schreibpapier sehr fleißig und nett gedruckt und mit weißen Zwischenlinien geziert.)

Um das Jahr 1765 scheint der Sohn Heilmanns bereits im Besitz der Druckerei gewesen zu sein, wie eine Erwähnung in den Rathsmanualen schließen läßt, worin eines Prozesses zwischen Herrn Carl Gottlieb Günterberger, Kupferstecher in Nürnberg, und Herrn Heilmann, "dem Sohn", gedacht wird. Den Streitgegenstand bildet die Anfertigung eines

^{&#}x27;) Mit der Geschichte des Drucks litterarischer Erzeugnisse der soeben verzeichneten Gattung in Biel ist auch der Name des berühmten Züricher Druckers David Bürkli verknüpft. Wir begegnen ihm in den Rathsmanualen zum 10. Juni 1789: "Dem Buchdrucker Hr. David Bürkli von Zürich ist auf sein geziehmendes Anhalten und Fürwort des Z. Standes zum Druck Gellerts geistl. Lieder mit Melodieen, mit übrigen Evang. Ständ und Ort ein Privilegium Exclusivum auf 10 Jahre gegen Einsschickung der gewohnten 6 Exemplarien ertheilt worden."

Kupferstiches zu einem Bibelwerke. Das Urtheil traf am 22. Juni 1765 folgenden Entscheid:

"Es solle ben dem zwischen den Partheyen den 19. dis conventionsmäßig getroffenen frg. Vergleich sein Verbleiben haben, folglich der Kläger dem Versprecher die versprochene biblische Kupferblatt samtlich in Treuen und unter seinen Augen ausarbeiten," u. s. f.

Nach den Aften der Manuale sowohl des Kathes wie des Chorgerichts erscheint Heilmann junior als ein heftiger, in mancherlei Mißliebigkeit verwickelter Mann. So versklagte ihn Professor I. J. Spreng in Basel, der schon drei Jahre zuvor, am 17. Januar 1765, um das Privilegium zur Herausgabe seines Psalmenbuches nachgesucht hatte, am 15. April 1768 vor dem Rath, weil er ihm ein Werf mit Arrest belegt habe, für das er bezahlt worden sei. Im erstzgenannten Jahr gerieth Heilmann auch mit dem Chorgericht in Konslist. Dessen Manuale enthalten zum 26. März 1765 unter der Beischrift "Heilmann, Buchdrucker" solgende Notiz:

"Da demselben durch den Officiant wegen gestattetem Tanzen zu oft wiederholten mahlen die Buß abgesorderet worden, aber ohne Würckung, er über diß in einem öffentslichen Gasthaus allhier ben einem Ehrenglied dis Tribunals in ziemlich Despect. Neden deswegen ausgebrochen und wegen eint und andrem dann auch heute allhar citirt worden, aber anstatt zu erscheinen, weil Herr Chorrichter seiner Tochter die Buß, so sie ihm gestern einliesern wollen, nicht abgenommen, solche Buß dem Chorweibel zustellen lassen, der sie eingeliesert; Als ist durch das Mehr der Stimmen zwar erkennt worden, die Buß abzunemmen, Es solle aber Herr Chorrichter den H. Heilmann vor sich bescheiden und Ihme sein ohngebürlich Betragen verweißlich vorhalten." Um

16. April relatirt nun der Chorrichter, "er habe nach vorigem Auftrag denselben vor sich beschieden und gethan, was Ihme aufgetragen worden, Hr. Heilmann habe sich aber sehr verswunderet gestelt und bezeuget, daß er ohn Verdienst verleidet worden".¹)

Am 13. März 1782 finden wir Heilmann in einer Druck-Angelegenheit neuerdings in einen gerichtlichen Handel verwickelt:

"M. H. Burgermeister Walter zeigt klagend an, wie daß vorgestern Hr. Fürstschaffner Heilmann ihme einen Brief geschrieben und dadurch die Erlaubnuß begehrt habe, ein gewisses Mémoire betreffend seine an Hr. Rahtsherr Chemilleret zu machende Anforderungen durch den Druck dem publico bekannt machen zu dörfen. Es habe aber er, M. H. Hurgermeister, die questionirliche Schrift so beschaffen gefunden und mit vielen dem H. Rahtsherr Chemilleret an die Ehre gehenden Stellen angefüllt gefunden, daß er das Imprimatur nicht gestatten können, auch habe M. H. Mener Wildermett, mit deme er über des Hr. Heil= manns Begehren geredt, dasselbe nicht zulässig gefunden, weßwegen er, M. H. Burgermeister, dem H. Heilmann durch den Chorweibel Marmet gestern morgen vermelden lassen, daß er ihme in seinem Begehren nicht willfahren könne; es habe aber der Chorweibel ihme einen zweiten Brief von Hr. Heilmann zurückgebracht, wodurch derselbe auf die be= gehrte Erlaubnuß sehr instiert, mit vermelden, daß er den Abschlag als ein deni de justice ansehen würde. Weil nun just das Schulexamen auf dem Rahthaus gehalten worden und also M. H. die Eltesten bensamen gewesen, habe er,

¹⁾ Betr. eine andere, Heilmann nicht direkt berührende Angelegenheit (Preß-Prozeß) vergl. Tillier, Geschichte des Freistaates Bern, V, 263.

M. H. Burgermeister, nach geendigtem Schuleramen dem= selben des H. Heilmanns bende Briefen und das zu drucken begehrte Mémoire zu lesen gegeben und dero Raht und Be= finden über diese Sache begehrt, es seyen aber dieselben nicht einerlen Meinung gewesen, indeme die einten das Begehren als unzuläßlich angesehen, die andern aber gefunden, man fonnte dem S. Seilmann auf seine Gefahr hin überlaffen, sein Mémoire durch den Druck befannt zu geben, worauf er, M. H. Burgermeister, dem H. Heilmann durch einen höflichen Brief seine Bedenklichkeiten über sein Begehren angezeigt und vermeldet, daß er d. Imprimatur nicht erlauben könne. Auf welches gestern Abends der H. Heilmann einen frechen und unverschämten Brief geschrieben und unter anderm ver= meldet, wie er von sicherer Hand wisse, daß die mehreren H. H. Eltesten ihme das Imprimatur auf seine Gefahr hin überlassen, weswegen er auch den Druck bewerkstelligen lassen und Ihme den Effekt desselben zu presentiren die Ehre haben werde. In der That habe H. Heilmann heut Mor= gens frühe ihme, M. H. Burgermeister, und, wie er höre, dem gantzen hiesigen Publico gedruckte Exemplare von seinem Mémoire — welches ein infames libell sepe — zugeschickt. Da nun er, M. H. Burgermeister, in dieser Sache wegen der Verwandtschaft M. H. Meyers mit H. Rahtsherrn Chemilleret als Statthalter am Meyeranit und zugleich als Censor gehandelt und Hr. Heilmann das Verbott des Druckes übertretten und noch darzu Ihme in sehr ungeziemenden, unverschämten Terminis geschrieben, werden M. H. des H. Heilmanns freches, stolzes und strafbares Betragen nicht gleichgiltig ansehen, sondern dasselbe nach seiner Wichtigkeit behandeln und Ihme, M. H. Burgermeister, die gebührende Satisfaction verschaffen.

Erfennt:

Weilen Hr. Fürstschafner Heilmann mit dem Druck und der Distribuirung seines insamen Mémoire das Richterliche Verbott frecher und stolzer Weise übertretten, so solle derselbe nach seiner Kückfunst von der heute angetrettenen Reise siscalisiert, indessen aber die ausgestreuten Imprimés und die noch in der Druckeren sich vorsinden möchten, durch die Officianten eingezogen und auf das Rahthaus gebracht werden, und zwar solle der Officiant durch den H. Großweibel im Charafter in die Druckeren begleitet werden."

Da anläglich des eben erwähnten Vorkommnisses die Erfahrung gemacht wurde, daß die hiefige Buchdruckerei unter keiner gehörigen Aufsicht stehe, ward gleichzeitig verfügt, es "solle hierin ohne Anstand remedirt und selbige unter die gehörige Ordnung gebracht werden". Auf strengste Hand= habung der Censur im allgemeinen zielt auch ein am 20. Sept. 1782 zur Verlesung gelangendes Ansuchen des Standes Bern, "daß die Impression und Debit der Brochures, so die Genfer und Freiburger Unruhen ansehen, allhier wie in diesen Landen ben einer Buß verbotten werden möchten", welchem Gesuch entsprochen wird. Als ein erfreulicher Be= weis für das zunehmende Interesse der Bürgerschaft Biels für die durch die Entwicklung des Druckes bedingte För= derung der Volksbildung mag der Umstand gelten, daß am 15. November 1765 schon die ersten Schritte zur Anlage einer öffentlichen Bibliothek gethan wurden, indem damals eine "zur Errichtung einer moralischen Burgerbibliothek" gebildete Gesellschaft Privater ein "an M. G. H. die Räht und Burger gestelltes Memoriale eingab, dahin gehend, Einer hohen Oberkeit die ersten Anfänge dieser Stiftung bericht= weis vorzubringen und um folgende Punkte ben Ihro ehr= erbietigst anzuhalten:

- 1. Die unumgänglich nothwendige oberkeitliche Sanktion und künftige Protektion dieser Institution;
- 2. Ein Platz zur Aufbehaltung der Bücher;
- 3. Die Erlaubnuß, eine Gelt=Lotteren zu Gunsten difer Bibliothek ausrichten zu können.

Nach diesem Bericht wurde das ganze Geschäft "mit Beplegung vielen Lobs vor M. G. H. die Eltesten zur Erkenntnuß gewiesen, denen auch ein Ausschuß von diser Gessellschaft beiwohnen mag."

Wenige Jahre später siedelte sich die Buchdruckerkunst in Biel zum ersten Male auch auf dem Gebiete der Journalistik an. Am 24. November 1778 ist erschienen vor M. G. H. den Käthen und Burgern "und hat sich gestelt Johann Friedrich Hugi von Oberwyl, ein Buchdrucker, der albereits von M. G. H. den Kähten das privilegium erhalten, allhier ein woch entliches Avis-Blatt drucken zu können, wie dann solches in folgendem ihme accordierten Patent enthalten ist: mit gehorsammer Bitte ihme auch zu gestatten, zu besserem seinem Unterhalt neben dem Avis-Blatt auch einige Kleinigkeiten allhier drucken zu können, worauf M. H. erkennt:

Solle das Gutachten mit dem doppelten Zusatz aprobiert senn, einerseits daß alle oberkeitlichen Artikel ohne Entgelt in das Avis-Blatt eingerückt werden sollen, anderseits dann, daß er ohne Drittmanns Schaden keine Schriften drucken könne. Disem zufolg ist Ihm folgende Erkenntnuß aus-gefertigt worden: "Wir Mener, Burgermeister und Räht und Burger thun kund hiemit:

Demenach Hr. Johann Fridrich Hugi von Oberwyl im Lobl. Kanton Bern, seiner Profession ein Buchdrucker, in Gebühr vor Uns erschienen und Uns unterthänigst hat vorsbringen lassen, was gestalten er gesinnt wäre, zu gutem

hiesiger Statt und Nachbarschaft ein wochentliches Avisblatt allhier einzuführen, wenn wir dise gemeinnützige Unter= nemmung mit einem privilegio zu unterstützen und anben von Oberkeits wegen etwas benzutragen geruhen wolten, und diser Antrag dann albereits sowohl von tit. denen Hr. Aeltesten als Unfrem täglichen Raht gutachtlich behandelt, alles dahin einschlagende genau erwogen und auf heutigen Tag schriftlich vorgelegt worden, so haben wir, in Betracht unseres Vortheils und Komlichkeit, welche denen handlenden Personen wie allen andern Particularen durch dise Unternemmung zuwachsen kann, kein Bedenken getragen, ihme, Hr. Hugi, in seinem begehren zu willfahren und hiemit oberkeitlich bewilligt, daß er während zehn Jahr lang ein Bureau d'avis oder Berichthaus allhier halten, die Kundmachung der Artikel übernemmen, in ein funderbares Buch dem Datum nach deutlich und klar ein= tragen, sodann denen, welche es verlangen, Bericht ertheilen und hiermit ein von Uns privilegirtes ofentliches Avis-Blatt jede Woche auf einen bestimmten Tag herausgeben könne, nach Art und Beschaffenheit, wie es an allen anderen Orthen üblich und sonst die Natur der Sach es mit sich bringt, Alles aber unter nachstehenden Conditionen und Bedingungen:

- 1. wird von leitender Obrigkeit zur Begünstigung diser gemeinnützigen Unternemmung Ihme, Hr. Hugi, die Befrensung von dem Hintersässengelt, von denen Wachtgeltern, auch Hintersäß-Burgerwerken accordirt und versprochen.
- 2. wird ihm auch oberkeitlich bewilliget, dises Avis-Blatt selbst zu drucken und zu dem End eine Preß allhier zu haben, und damit er sich ein bessers Auskommen verschaffen möge, wird er auch mit und neben disem Avis-Blatt kleine Sachen und Schriften allhier zu drucken und in Verlag nemmen können, doch ohne Nachtheil des Drittmanns oder derjenigen Burger, welche allhier die Buchdruckeren treiben.

- 3. soll er, Hr. Hugi, sowohl dises Avis-Blatt als alle andern Sachen, die er obbeschriebener maßen allhier drucken wolle, zuvor denen georderten H. H. Censoren zur Einssicht und Correction übergeben und deshalben gleich bei seinem allhiesigen Eintritt in Pslicht genommen werden.
- 4. Der Preis des Avis-Blatts, wie auch dessen, so mann für die Einschreibung eines jeden Artikels und dessen Nachfrage im Bureau zu bezahlen haben wird, soll dann nachwerts ben Entscheid der Größe des Avis-Blatts billicher Maßen bestimmt werden.
- 5. So wird auch, wie es an andern Orthen üblich ist, allhier vorbehalten, daß er, Hr. Hugi, alle Artifel, welche mann von Seiten der Obrigkeit in das Avis-Blatt zu insferiren gutsinden würde, ohnentgeltlich annemmen und einsschreiben.
- 6. Endlichen wieder sich in allem übrigen den hiesigen Verordnungen gemäß verhalten und auch bei Annenmung eines Domicilii die gewohnten Gelubte erstatten.

Geben in Unserer Versammlung den 24. Novembris
1779."

Die Buchdruckerei von Heilmann, Vater und Sohn, ging im Jahre 1788 ein, indem im Juni d. J. der Buchdrucker Thurnehsen von Basel selbige nach den Rathsmanualen durch Kauf an sich brachte, während dagegen der darauf sich beziehende Kontrakt im Original bereits vom Januar dieses Jahres datirt ist:

"Unter uns den Endes-Unterzeichneten ist heute solgender Kauf genehmiget und abgeschlossen worden:

"Ich der Endes unterzeichnete N. Heilmann, Hochfürst= licher Schafner zu Biel, verkaufe im Nahmen und für meine gel. Mutter Susanna Heilmann, gebohrene Thurnensen, an Herrn Johann Jakob Thurnensen, Buchhändler und Buchstrucker in Basel, Ihre in Biel bishero gesührte Buchshandlung und Buchdruckeren, dergestalten, daß derselbe von heute an in den völligen Besitz derselben eintrittet und Nutzen und Schaden übernimmt unter solgenden Conditionen:

- 1. Die Buchhandlung betreffend, übernimmt Herr Thurnsensen allen vorräthigen Verlag und Sortiment sammt allen Desecten, nichts ausgenommen als das Starckische Bibelswerf und die Encyclopedie, dergestalten, daß er für jedes Ries, zu fünfhundert Bögen gerechnet, so wohl für die Bücher als für die Desecte bezahlen wird = zwen Gulden oder = drenßig Batzen BaselsGeld, in neuen Louis d'or, à zehen Gulden vierzig Kreuzer gerechnet.
- 2. Die Buchdruckeren betreffend, übernimmt Herr Thurnsensen dieselbe samtlich ohne Ausnahm und bezahlt für jeden Zentner Schriften vier und zwantzig Gulden gleichen Valor, wohingegen die drei Pressen, samt Kästen, Regalen, Rahmen und allen zu der Druckeren gehörigen Zugehördten unentgeltlich dazu gehen sollen.
- 3. Die Bezahlung leistet Herr Thurnensen, den Quart innert Monatsfrist und die andern dren quarten von sechs zu sechs Monathen, nemlich alle sechs Monathe ein Quart, also daß innert achtzehn Monathen von dato an die gantze Summe bezahlt senn soll, bis dahin aber soll kein Interesse davon bezahlt werden.
- 4. Herr Thurneysen wird mir überlassen: ein completes Exemplar von seiner Edition de Voltaire in 8°, ein Supplement zu eben diesem Werk in 4°, ein Exemplar der Médecine domestique in 4°, und dann ein Exemplar von seinen pünktlich zu edierenden Englischen Autoren auf papier lissé unentgeltlich in den Kauf geben.

Welche sämtliche Punkten dann von mir, Johann Jakob Thurnensen genehmiget worden. Also in Dupplo ausgesfertiget in Basel den 14. Jenner 1788.

Johann Jakob Thurnensen, am Graben."

Wie schon oben erwähnt, bewarb sich Thurnensen in aller Form um die Erlaubniß zur Niederlassung und Einrichtung seiner Druckerei vor dem Rathe erst am 14. Juni, denn an diesem Tage "erschien vor M. G. H. Hr. J. Ih. von Basel, welcher vorbringen ließ, wie er den Heilmannischen Buchdruckerei-Fond gekauft habe und gestimmt wäre, einige Buchdrucker=Pressen hier zu unterhalten, wenn M. G. H. es ihm gütigst, sowie das Habitationsrecht für sich und seine harbringenden Arbeiter gestatten und seinem Berlangen ent= sprechen würden, als warum er ehrerbietigst anhielt". "In Gestattung seiner Bitte haben M. G. H. der vorzuschreibenden Gedinge der Buchdruckeren wegen es vor M. G. H. die Eltesten zur gutachtlichen Projektion gewiesen." Der ver= langte Bericht der Aeltesten traf am 21. Juni ein, worauf der Rath die von jenen aufgestellten Bedingungen seinerseits genehmigte.

Allein Thurneysens Druckerei hat in Biel nur sehr kurzen Bestand gehabt, denn schon drei Jahre nach ihrer Uebernahme erscheint als neuer Inhaber derselben Bacho sen von Basel, der am 4. Dezember für die ihm von Thurneysen hinterslassene Druckerei beim Rath um die nämlichen Privilegien nachsucht, wie sie diesem gewährt worden waren. Obschon der letztere seine Zustimmung von der Bedingung abhängig machte, daß Bachosen die Erfüllung der nämlichen Ersfordernisse gelobe, hielt dieser an seinem Gelübde doch nicht sest. Reine vier Monate nach Ertheilung der Erlaubniß verging sich Bachosen gegen die Censur in solchem Grade, daß die zeitweilge Einstellung der Druckerei im Schooße

des Rathes beantragt wurde. Wir halten uns auch hiefür, wie bisher, genau an den Wortlaut, welcher den Raths= manualen zu entnehmen ist:

"12. März 1792. Ein Ausschuß von der E. Bürgeren Commission erschien vor M. G. H. und brachte vor, daß in publico bekannt worden, der hiesige Buchdrucker, Herr Bachofen, hätte sich unterstanden, seiner Gelubt zuwider, ein Manifest, die französische Besitznemung des Bisthums ansehend, ohne Censur zu drucken; dessen Inhalt aber sollt so beschaffen gewesen senn, daß leicht für hiesigen Grenzort verdrüßliche Ungelegenheiten dahier hätten erwachsen können. Obschon nun der Druck durch den H. Burgermeister und Benner in puncto gehinderet und von der geheimen Com= mission ohne merkliche Veränderungen nicht hat zugegeben werden wollen, so ersuchte dennoch dieser Ausschuß M. G. H., die Druckeren dem Bachofen bis auf andere Zeiten ein= zustellen, damit nicht durch heimlichen Druck anderer Schriften für hiefigen Ort Verdrießlichkeiten erwachsen, darauf M. G. H. erkennt, der Buchdrucker, Hr. Bachofen, solle des Vorgegan= genen zur Red gestellt und für die Zukunft beeidigt werden."

Ein Jahr später, am 14. November 1793, erfolgte, wiederum unter französischem Druck, eine neue Remonstranz in Gestalt eines auch an Biel erlassenen Areisschreibens wegen Druckes eines verbotenen Kalenders. Die Angelegensheit kam vor dem geheimen Rathe zur Verhandlung, und diese führte zu folgendem Resultat:

"Auf den von Basel M. G. Hräsidenten eingelangten Bericht, welchergestalten sich ein zu Welsch-Neuenburg gestruckter Kalender mit dem Berner Waappen (sic!), betittelt: "Veritable Messager bostcux de Berne" in der Schweiz ausbreite, in welchem, wie das bengesügte Exemplar aussweise, die größten Spötterenen und Schändungen gegen den

französischen Convent enthalten sind, und der französische Herr Ambassador sich allbereits heftig darüber beklagt, ward erkennt:

"Es solle bemeldter Kalender samt dem Bericht an den Geh. Rath zu Bern gesendet und dessen Lindication seinem klugen Ermessen anheim gestellt werden. Was Uns anbelangt, solle dieses Schandlibell hinter Uns gänzlich verbotten, das Berbott an die Thore geschlagen, die demselben zuwieder handelten (sie!) ergrissen, abgestrast und die eingebrachte Paar consisciert werden. Von welcher Erkanntnuß dem Hn. Amsbassadoren ein Extract zu ertheilen."

Daß das hier ausgesprochene Verbot die gewünschte Wirkung versehlt hat, erhellt daraus, daß es am 28. Hornung 1795 in verschärfter Form wiederholt werden mußte: der Stand Bern denunzirt "einen schändlichen mit gottslästerlichen Stellen angesüllten französischen Kalender," worauf dessen Verkauf und Ausbreitung unter Androhung einer Buße von 100 % durch öffentlichen Anschlag neuerdings untersagt wird.

Wie es die verschiedenartigen politischen Strömungen, welche zur Zeit fränkischer Oberherrschaft und sodann des Wiener Congresses in Biel abwechselnd die Oberhand ershielten, und der Drang aller am öffentlichen Leben antheilsnehmenden Bürger mit sich brachten, sich über die Beschaffenheit dieser wechselnden Strömungen jederzeit belehren zu können, war von der Periode der Helvetif ab das Zeitungswesen das Hauptseld, auf dem sich die Kunst des Druckes dis zur neueren Zeit in Biel bewegte, sowohl in polemischen Parteisslugschriften (besonders zahlreich zur Zeit des Kongresses) wie in periodisch erscheinenden Blättern, als deren erstes die im Juni 1813 erschienene revolutionäre Zeitung: "Die junge Schweiz" zu nennen ist.

-0-0000